

vom 01.06.1977

Inhaltsverzeichnis	Seite
Artikel 1	2
Artikel 2	2
Artikel 3	2
Artikel 4	2
Artikel 5	2

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße Verdienste um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Böblingen erworben haben, verleiht die Große Kreisstadt Böblingen eine Ehrenmedaille.

Artikel 1

- (1) Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich auf sozialem oder kulturellem, wirtschaftlichem oder politischem Gebiet oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Wohl oder Ansehen der Stadt Böblingen erworben haben.
- (2) Die Ehrenmedaille kann auch an Personen verliehen werden, die aus Böblingen stammen oder hier wohnen und die durch eine hervorragende Leistung oder durch ihr Lebenswerk sich ausgezeichnet haben.

Artikel 2

Die Ehrenmedaille der Stadt Böblingen wird in Gold verliehen.

Artikel 3

Die Ehrenmedaille hat einen Durchmesser vom 70 mm; auf der einen Seite trägt sie das Stadtwappen mit der Umschrift "Ehrenmedaille der Stadt Böblingen", auf der anderen Seite die Worte: "Dank und Anerkennung für besondere Verdienste". Der Name des Geehrten, das Datum der Verleihung sowie u.U. der Anlass für die Auszeichnung werden in den Rand der Medaille eingraviert.

Artikel 4

Über die Verleihung entscheidet nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss der Gemeinderat mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder; Vorschläge können vom Oberbürgermeister und jedem Mitglied des Gemeinderats eingereicht werden.

Artikel 5

- (1) Die Ehrenmedaille wird vom Oberbürgermeister in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung übergeben.
- (2) Mit der Übergabe wird eine Urkunde ausgehändigt. Diese enthält den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Beschlusses über die Verleihung sowie Ausführungen über Grund und Anlass der Auszeichnung. Die Urkunde wird mit dem Datum der Aushändigung vom Oberbürgermeister unterzeichnet und mit dem Stadtsiegel versehen.